

Ergeht an:

BGA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Lorencz/Weiß

Durchwahl
3146

Datum
03.10.2025

Rundschreiben 018/2025

CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism - CBAM)	
Betrifft: Import von CBAM-Waren mit Ursprung außerhalb der EU	Frist:
Kurzinfo: <ul style="list-style-type: none"> Importe von bis zu 50 Tonnen pro Importeur und Jahr von den Anforderungen des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) ausgenommen. Zulassung als CBAM-Anmelder ist für unterliegende Unternehmen notwendig 	

Das Europäische Parlament hat die mit dem Europäischen Rat erzielte Einigung betreffend die Vereinfachung des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) angenommen. Der Europäische Rat hat dies am 29.09.2025 formal bestätigt. Damit ist es zu einer signifikanten Vereinfachung für die Einfuhr von CBAM-Waren gekommen. Diese Änderungen sind Teil des im Februar vorgestelltem Vereinfachungspaket „Omnibus 1“. Sie werden voraussichtlich ab dem 1.1.2026 in Geltung treten.

Wesentliche Vereinfachungen im Überblick:

Der vereinfachte CBAM führt einen neuen **De-minimis-Schwellenwert** ein, der Importe von bis zu 50 Tonnen pro Importeur und Jahr von den CBAM-Anforderungen ausnimmt, anstatt der bisher geltenden 150€ Warenwert Grenze. Damit werden laut EU-Angaben 90% der Importeure - vor allem KMU - von Berichts- und Compliance-Pflichten befreit, aber gleichzeitig weiterhin 99% der gesamten CO₂-Emissionen von CBAM-Gütern abgedeckt.

Auch die **Vorschriften für Importe über dem Schwellenwert werden vereinfacht**, zum Beispiel im Hinblick auf das Zulassungsverfahren, die Berechnung der Emissionen, die Überprüfungsvorschriften und die finanzielle Haftung zugelassener CBAM-Anmelder.

Beispielsweise wird in Zukunft eine Wahlmöglichkeit zwischen vorgegebenen Standardwerten und realen Daten bei der Berechnung der Emissionen bestehen, was eine enorme Vereinfachung mit sich bringt. Bei der Verwendung von Standardwerten bedarf es dann auch keiner Verifizierung des abgegebenen Berichtes durch eine unabhängige Prüfeinrichtung, einem Verfahren, das bei der Verwendung von realen Emissionswerten notwendig ist.

Wichtiger Hinweis:

Ab dem 1. Jänner 2026 ist die **Einfuhr von CBAM-Waren nur mit gültiger Zulassung als CBAM-Anmelder möglich**. Der Zulassungsantrag im CBAM-Register sollte zeitnah gestellt werden, da der Prozess selbst einige Zeit in Anspruch nimmt.

Eine ausführliche Anleitung zur Antragstellung und weitere hilfreiche Tipps finden Sie im Leitfaden [CBAM-Zulassung](#) und auf der [Homepage des BMF](#).

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Vizepräsident KommR Mst. Leo Jindrak e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin